

Gemeinde Altenriet

Landkreis Esslingen



Artikel 6 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 03. April 1995, veröffentlicht im Amtsblatt vom 07. April 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3 Höhe der Gebühren

Der § 3 erhält folgende Fassung:

1. Die Marktgebühren werden wie folgt festgesetzt:
Für jeden angefangenen Frontmeter
(Tiefe 2 m) eines Marktstandes

am Samstag	1,50 €
am Sonntag	3,00 €
jedoch mindestens pro Tag	15,00 €

2. für die Abgabe von Strom wird gesondert
in Rechnung gestellt:
 - a) für 220 Voltanschluss 10,00 €
 - b) für 380 Voltanschluss 15,00 €pro Tag

Artikel 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Altenriet, 12.11.2001

gez.

(Jirosch)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.